

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Vollversammlung des DPSG Fördervereins Würm-Amper e.V.

I) GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich und entsprechende Anwendung

- (1.) Die Geschäftsordnung gilt für den DPSG Förderverein Würm-Amper e.V.
- (2.) Die Geschäftsordnung gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse des Fördervereins. Entscheidet sich der Verein eines Stammes für die ordnungsgemäße Einführung der Geschäftsordnung, so findet sie ebenfalls in den Ausschüssen der Vollversammlung Anwendung.

II) VORBEREITUNG DER VOLLVERSAMMLUNG

§ 2 Tagesordnung

- (1.) Für die Einberufung einer Vollversammlung schlägt der Vereinsvorstand eine Tagesordnung vor, über die zu Beginn der Versammlung abzustimmen ist. Für die Einberufung einer Vollversammlung obliegt diese Aufgabe des Vereinsvorstands.. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - (a) Begrüßung der Versammlungsteilnehmer
 - (b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls der letzten Vollversammlung
 - a. Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Versammlung, falls vorliegend (vgl. § 8 Abs. 7)
 - (d) Genehmigung der Tagesordnung
 - (e) Berichte
 - a. des Vorstands
 - b. Kassenbericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - (f) Entlastung des Vorstands
 - (g) Anstehende Wahlen unter Angabe der Wahlvorschläge (eingereicht nach § 13 Abs. 1)
 - (h) Verabschiedung des Vorstands (bei Neuwahl)
 - (i) Haushaltsplan
 - (j) Anträge
 - (k) Sonstige
 - (l) Termine
 - a. Nächste Vereinsversammlung
 - b. Aktuelle Termine
- (2.) Die Vollversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss zu jeder Zeit ergänzen, in ihrer Reihenfolge ändern und Tagesordnungspunkte absetzen. Hierfür genügt ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.

§ 3 Einladung

- (1.) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung (vgl. § 2). Die erforderlichen Arbeitsunterlagen, insbesondere die ordentlich eingereichten Anträge und eine Aufstellung zu Wahlen vorgeschlagener Personen (vgl. § 14) sollen beigefügt oder nachgereicht werden. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen, mindestens drei Wochen vor Beginn.

III) LEITUNG DER VERSAMMLUNG

§ 4 Leitung und Moderation

- (1.) Die Leitung und Moderation der Vollversammlung liegt in den Händen des Vereinsvorstands. In das Aufgabengebiet des Vorstands fallen zudem Eröffnung und Abschluss der Versammlung.
- (2.) Der Vereinsvorstand kann die Moderation der Vereinsversammlung sowohl an Mitglieder als auch an Gäste der Vereinsversammlung delegieren. Dies bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung.
- (3.) Die Moderation sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort, kann die Vollversammlung unterbrechen und verkündet die gefassten Beschlüsse.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1.) Die Moderation stellt zu Beginn der Versammlung, nach Unterbrechung der Versammlung oder auf Verlangen eines Mitglieds der Versammlung die Beschlussfähigkeit fest. Die Feststellung erfolgt unverzüglich und vorrangig zu allen anderen Wortmeldungen oder Anträgen.
- (2.) Die Versammlung gilt als beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wurde.
- (3.) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so sind Abstimmungen und Wahlen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit ausgesetzt. Die Versammlung bleibt beratungsfähig.
- (4.) Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht herstellen, so kann die Versammlung geschlossen oder vertagt werden. Über die Möglichkeit der Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit entscheidet bei Vollversammlung der Vereinsvorstand.
- (5.) Die Versammlung ist beschlussfähig sobald mindestens die Hälfte der Beschlussfähigen Personen des Vereins anwesend sind.

§ 6 Störungen

- (1.) Bei Störungen kann die betreffende Person durch Moderation oder Versammlungsleitung ermahnt werden. Nach der dritten Ermahnung können sie der störenden Person das Wort für die Dauer des Tagesordnungspunktes entziehen. Entsprechendes gilt, wenn eine Person in ihren Ausführungen nicht zur Sache spricht.
- (2.) Im Falle einer besonders groben Störung können Moderation oder Versammlungsleitung die betreffende Person für die Dauer des Tagesordnungspunktes oder der gesamten Versammlung ausschließen. Für den Ausschluss eines ihrer Mitglieder bedarf es der Zustimmung der Versammlung.
- (3.) Sowohl Moderation als auch Versammlungsleitung können die Versammlung für bestimmte Zeit unterbrechen, wenn dies zur Behebung der Störung erforderlich ist.

IV) PROTOKOLL

§ 7 Inhalt

- (1.) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält:
 - (a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - (b) Tagesordnung
 - (c) Anwesenheitsliste mit mindestens Namen (Vor- und Nachname), Funktion, Stamm und Stimmrecht der Mitglieder der Versammlung
 - (d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (e) Maßgebliche Änderungen der Anwesenheit von Stimmberechtigten
 - (f) Inhalte der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte
 - (g) Gefasste Beschlüsse im Wortlaut sowie deren Abstimmungsergebnisse samt Stimmverteilung
 - (h) Verlauf und Ergebnisse von Wahlen:
 - (I) Titel des zu besetzenden Postens
 - (II) Vorgeschlagene Personen (Vor- und Nachname) sowie einen entsprechenden Vermerk, falls sie nicht kandidieren
 - (III) Ergebnisse der Wahlgänge
 - (IV) Gewählte Personen sowie deren Annahme oder Ablehnung der Wahl
 - (i) Ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebene Erklärungen
- (2.) Bei Wahlen werden die Vorstellung der kandidierenden Personen, die Personalbefragung und -debatte nicht protokolliert.
- (3.) Der Kassenbericht, sowie alle nicht öffentlichen Teile der Versammlung werden nicht protokolliert.

§ 8 Führung, Einspruch und Aufbewahrung

- (1.) Die Protokollführung übernimmt eine Person, aus dem Stamm, bei dem die Vereinsversammlung durchgeführt wird.
- (2.) Auf Verlangen eines Mitglieds der Versammlung ist das Protokoll jederzeit in Gänze oder in Teilen zu verlesen.
- (3.) Wird die Fassung des Protokolls während der Versammlung beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung der mit der Protokollführung betrauten Person behoben, so entscheidet die Versammlung über den Einspruch.
- (4.) Die Verantwortlichkeit für Inhalt und Richtigkeit des Protokolls obliegt der vom Vorstand beauftragten Person und dem Vereinsvorstand (für Vollversammlungen).
- (5.) Den Mitgliedern der Versammlung ist eine Abschrift des Protokolls innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
- (6.) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand beim Vereinsvorstand (bei Protokollen über Vereinsversammlungen) schriftlich oder per E-Mail-Einspruch erhoben wird.
- (7.) Über Einsprüche entscheidet der Vorstand. Genehmigte Einsprüche werden in einer aktualisierten Version des Protokolls aufgenommen und erneut an die Mitglieder der Versammlung verschickt. Es gilt wieder § 8 Abs. 6. Wird ein Einspruch nicht genehmigt, so sind die Mitglieder der Versammlung darüber zu informieren. Dieser ist der nächsten Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (8.) Das Protokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Für die Nachvollziehbarkeit von Beschlüssen ist stets Sorge zu tragen.

V) ANTRÄGE

§ 9 Beratung

- (1.) Die Moderation kann gleichartige oder verwandte Anträge zur gemeinsamen Beratung verbinden, sofern die Versammlung keine getrennte Beratung verlangt.
- (2.) Nachdem die den Antrag stellende Person(-engruppe) den Antrag vorgestellt hat, erteilt die Moderation das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die den Antrag stellende Person(-engruppe) und die Vereinsvorstände (für Vereinsversammlungen) ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (3.) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt die Moderation die Beratung für geschlossen.

§ 10 Abstimmung

- (1.) Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, so legt die Moderation in Absprache mit dem Vorstand eine Reihenfolge der Anträge fest. Diese werden in der Reihenfolge vom allgemeinsten ausgehend, hin zum speziellsten abgestimmt.
- (2.) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied der Versammlung die geheime Abstimmung verlangt. Die Moderation ruft hierzu nach Ja, Nein und Enthaltung getrennt auf. Die Moderation und die das Protokoll führenden Person zählen jeweils die Stimmen. Die Moderation verkündet das Abstimmungsergebnis nach Feststellung durch die protokollführende Person.
- (3.) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr gültige Ja- als gültige Nein-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (4.) Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Abstimmung wiederholt. Kann das Ergebnis der Abstimmung erneut nicht zweifelsfrei festgestellt werden, erfolgt die dritte Abstimmung schriftlich.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1.) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Dieser wird direkt nach der aktuellen Wortmeldung behandelt.
- (2.) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - (a) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - (b) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
 - (c) Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - (d) Antrag auf Nichtbefassung
 - (e) Antrag auf Vertagung
 - (f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Verein
 - (g) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - (h) Antrag auf Schluss der Redeliste
 - (i) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- (3.) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Versammlung Gegenrede erhebt. Wird Gegenrede erhoben, darf je ein Mitglied der Versammlung für und gegen den Antrag sprechen. Danach stimmt die Versammlung über den Geschäftsordnungsantrag ab.
- (4.) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist in der in Absatz 2 angegebenen Reihenfolge zu entscheiden.
- (5.) Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein Redner hiergegen, so entzieht die Versammlungsleitung das Wort. Im Übrigen gilt § 6.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1.) Anträge zur dauerhaften Änderung der Geschäftsordnung sind als reguläre Anträge zu stellen. Einmalige Abweichungen sind als Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen (vgl. 11 Abs. 20).

VI) WAHLEN

§ 13 Leitung der Wahl

- (1.) Der Wahlausschuss leitet die Wahl zum Vorstand. Wahlen zu anderen Ämtern leitet der Vorstand selbst. Nach Zustimmung durch den Vorstand können die Wahlen zu anderen Ämtern ebenfalls durch den Wahlausschuss geleitet werden. Dies gilt es jedoch vor dem Beginn der Tagesordnungspunkts Wahlen (vgl. § 2 Abs. 1j) zu entscheiden und zu verkünden.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1.) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Wahlvorschläge abzugeben.
- (2.) Trotzdem können zu einem späteren Zeitpunkt —auch zwischen Wahlgängen— Wahlvorschläge eingebracht werden. Erst ab der dritten Wahlrunde können Kandidierende von allen Geschlechtern vorgeschlagen werden.

§ 15 Verlauf der Wahl

- (1.) Mitglieder des Wahlausschusses, Kassenprüfer und Mitglieder des Rechtsträgers können entweder in einer gemeinsamen Wahl oder in getrennten Wahlen besetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Wahlleitung in Absprache mit dem Vorstand. Mitglieder eines Ausschusses werden getrennt nach Vereinsvorständen. Andere Ämter werden durch getrennte Wahlen besetzt.
- (2.) Die Wahlleitung berichtet von der Suche nach geeigneten Personen für eine Kandidatur, sowie den vorgeschlagenen Personen, die zur Kandidatur bereit sind. Mit diesen Vorschlägen eröffnet sie die Liste der kandidierenden Personen. Die kandidierenden Personen müssen Vorort anwesend sein.
- (3.) Die Liste mit kandidierenden Personen kann mit weiteren Vorschlägen aus der Versammlung ergänzt werden. Daraufhin schließt die Wahlleitung die Liste.
- (4.) Die Wahlleitung befragt alle Personen auf der Liste einzeln nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur. Falls die Liste daraufhin leer ist, kann die Wahlleitung sie erneut öffnen.
- (5.) Die Wahlleitung gibt den kandidierenden Personen Gelegenheit sich vorzustellen. Die übrigen Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, Fragen an die Kandidierenden zu richten. Die Vorstellung der Kandidierenden wird nicht protokolliert.
- (6.) Gemäß § 16 ist gegebenenfalls eine Personaldebatte durchzuführen. Die Personaldebatte wird nicht protokolliert.
- (7.) Die Wahl ist wie in § 17 beschrieben durchzuführen.
- (8.) Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus, stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Sie fragt jede gewählte Person einzeln, ob er die Wahl annimmt.
 - (a) Nimmt diese die Wahl an beginnt ihre Amtszeit mit dem Ende der Versammlung.
 - (b) Lehnt diese die Wahl ab, so ist das Amt mit dem Ende der Versammlung unbesetzt.
- (9.) Damit ist die Wahl abgeschlossen. Die Wahlleitung geht zur nächsten Wahl über oder gibt an die Moderation zurück.
- (10.) War es nicht möglich das Amt zu besetzen, kann die Versammlung die Wahl durch Beschluss erneut auf die Tagesordnung setzen (vgl. 92 Abs. 2).

§ 16 Personaldebatte

- (1.) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Versammlung findet eine Personaldebatte statt. Bei Vorstandswahlen ist eine Personaldebatte verpflichtend.
- (2.) Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch Mitglieder der Wahlleitung sind von dieser Regelung betroffen.
- (3.) Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller gerade zur Wahl stehenden Kandidierenden und unter Anwesenheit aller Mitglieder der Versammlung.
- (4.) Die Wahlleitung moderiert die Personaldebatte. Darf die gesamte Wahlleitung während der Personaldebatte nicht anwesend sein, so benennt sie einen Teilnehmer der Personaldebatte als Moderation.
- (5.) Der Inhalt der Personaldebatte ist vertraulich und wird nicht protokolliert. Ihr Ziel ist es, die Eignung der Kandidierenden für das zur Wahl stehende Amt zu besprechen.
- (6.) Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist nicht zulässig.
- (7.) Während der Personaldebatte sind Anträge zur Geschäftsordnung auf Anträge zur Unterbrechung der Sitzung (vgl. § 11 Abs. 2a) beschränkt.
- (8.) Nach Abschluss der Debatte wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

§ 17 Wahlverfahren

- (1.) Wahlen sind durchzuführen:
 - (a) Jede Wahl ist geheim.
 - (b) Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (2.) Es finden maximal drei Wahlgänge statt. Wenn in einem Wahlgang eine kandidierende Person weniger oder gleich viele Stimmen erhält, als insgesamt Nein Stimmen abgegeben wurden, so ist diese Person nicht gewählt. Trifft dies auf alle Kandidierenden zu, so findet kein weiterer Wahlgang statt.
- (3.) Die Wahlgänge finden wie folgt statt:
 - (a) Im ersten Wahlgang ist eine Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
 - (b) Erreicht keine Person die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
 - (c) Erreicht wieder keine Person die absolute Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Hier ist eine Person gewählt, wenn sie mehr Stimmen als jeder der anderen kandidierenden Personen erhält (einfache Mehrheit). Erreicht niemand die einfache Mehrheit, so ist keine der kandidierenden Personen gewählt.

§ 18 Stimmzettel

- (1.) Der Stimmzettel enthält die Namen aller Kandidierenden. Neben jedem Namen befindet sich eine Ankreuzmöglichkeit für JA und NEIN. Am unteren Ende des Stimmzettels gibt es eine Ankreuzmöglichkeit für ENTHALTUNG, diese gilt für den gesamten Stimmzettel.
- (2.) Der Stimmzettel kann auf drei gültige Arten ausgefüllt werden:
 - (a) mit maximal so vielen JA-Kreuzen, wie es Posten zu besetzen gibt
 - (b) es muss für jeden Kandidierenden eine Stimme abgegeben werden
 - (c) oder mit einem Kreuz bei ENTHALTUNG
- (3.) Stimmzettel, die auf eine andere Weise ausgefüllt wurden, sind ungültig. Stimmzettel mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ebenso ungültig. Sie zählen wie nicht abgegebene Stimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

- (4.) Das Wahlergebnis wird im Protokoll festgehalten. Sobald das Protokoll als genehmigt gilt (vgl. § 8 Abs. 6), werden die Stimmzettel somit nicht mehr benötigt und können dann ohne gesonderten Antrag vernichtet werden.

VII) WAHLAUSSCHUSS

§ 19 Einsetzung und Besetzung

- (1.) Dem Wahlausschuss gehören bis zu fünf, jedoch mindestens drei Personen an. Sie werden aus den Mitgliedern bzw. Gästen der Versammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ausscheiden aus der Versammlung.
- (2.) Besteht der Wahlausschuss aus weniger als drei Mitgliedern, so ist es auf Vereinsebene die Verantwortung der Vereinsvorstände, den Wahlausschuss aktiv zu unterstützen.
- (3.) Der Verein kann jederzeit ein Mitglied aus ihren Reihen in den Vereinswahlausschuss entsenden. Im Übrigen gilt §19 Abs. 2.

§ 20 Berichterstattung

- (1.) Der Wahlausschuss wählt sich eine Person aus seinen Reihen, der die Position als Ansprechperson des Wahlausschusses wahrnimmt.
- (2.) Die Ansprechperson informiert die Mitglieder der Versammlung unverzüglich in schriftlicher Form oder per E-Mail über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen. Des Weiteren stellt diese Person die Kandidierenden der Versammlung rechtzeitig vor.
- (3.) Weiterhin legt die Ansprechperson des Wahlausschusses der Versammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§ 21 Aufgabe

- (1.) Der Wahlausschuss bereitet alle anstehenden Wahlen zum Vorstand vor und führt sie durch.
- (2.) Er schreibt die Wahl aus und informiert die Versammlung über anstehende Fristen.
- (3.) Er nimmt die Vorschläge von Kandidierenden entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt gemeinsam mit den Anstellungstragenden die notwendigen Anstellungsgespräche.
- (4.) um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
- (5.) Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören: Personalbefragung, Personalausprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses.

VIII) KASSENPRÜFENDE

§ 22 Einsetzung und Besetzung

- (1.) Der Kassenprüfende muss der DPSG zugehörig sein.
- (2.) Aus Befangenheitsgründen ist es untersagt, zeitgleich das Amt der Kassenprüfenden und des Vorstands zu bekleiden.

§ 23 Aufgaben

- (1.) Der Kassenprüfende prüft im Vorfeld der Versammlung die Finanzen des Vereins. Dabei ist darauf zu achten, dass die Finanzmittel der Mitglieder zur Erreichung der Vereinsziele verwendet wurden. Der Verein ist hierbei verpflichtet, dem Kassenprüfer vollumfänglichen Zugang zu den Finanzaufzeichnungen des Vereins zu gewähren. Der Kassenprüfende prüft die

Finanzaufzeichnungen stichprobenartig oder vollumfänglich. Der Detailgrad der Prüfung liegt hierbei im Ermessen des Kassenprüfenden.

- (2.) Der Kassenprüfende hält schriftlich fest wie die Kasse geführt wurde. Er kann außerdem eine Empfehlung abgeben, ob der Vorstand entlastet werden sollte. Personelle oder zeitlich beschränkte Teilentlastungen sind zulässig.
- (3.) Es ist darauf zu achten, die Kassenprüfung zeitnah zur Versammlung durch zu führen, um die Aktualität der Prüfung und die damit verbundene Kreditibilität der Empfehlung des Kassenprüfergremiums zu gewährleisten.
- (4.) Der Vorstand hat für die Abstimmung zur Entlastung kein Stimmrecht (vgl. §34 BGB).

VIII) WEITERE AUSSCHÜSSE

§ 24 Einsetzung

- (1.) Die Versammlung hat die Möglichkeit, Ausschüsse zu bestimmten Themen per Abstimmung zu bilden.

§ 25 Besetzung

- (1.) Ein Ausschuss besteht aus bis zu acht, jedoch mindestens zwei Mitgliedern der Versammlung. Diese setzen sich auf Vereinsebene aus maximal vier von der Versammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Zusätzlich können Gäste der Versammlung in den Ausschuss gewählt werden, solange sie Mitglied des Vereins sind.
- (2.) Er hat das Recht, die Beratungsleistung von Sachkundigen heranzuziehen, sofern dies zur Erreichung des Ziels des Ausschusses nötig ist und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Über die Verhältnismäßigkeit dieser Kosten entscheidet der Vorstand.

§ 26 Vorsitz und Berichterstattung

- (1.) Ein Ausschuss wählt eine Person für den Vorsitz des Ausschusses sowie eine Person zur Stellvertretung.
- (2.) Er wählt eine Person für die Berichterstattung, die die Versammlung über das Ergebnis seiner Arbeit unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt. Besteht ein Ausschuss über mehrere Versammlungen hinweg, so ist jeweils der aktuelle Arbeitsstand zu berichten.

IX) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Auslegung

- (1.) Im Zweifel entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung die Versammlung.

§ 28 Inkrafttreten

- (1.) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Versammlung in Kraft.

GLOSSAR

Dieses Glossar stellt eine Ergänzung und keinen Bestandteil der Geschäftsordnung dar.

Abkürzungsverzeichnis

§ = Paragraph

Abs. = Absatz

Art. = Artikel

BDKJ = Bund der Deutschen Katholischen Jugend

BGB = bürgerliches Gesetzbuch

DPSG = Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg

etc. = et cetera = und so weiter

GO = Geschäftsordnung

vgl. = vergleiche

z. B. = zum Beispiel

Abgegebene Stimme

Jede -> Stimme, die von einem anwesenden -> stimmberechtigten Mitglied der Versammlung abgegeben wurde, und keine -> Enthaltung oder -> ungültige Stimme ist. Siehe -> Ja-Stimme und -> Nein-Stimme.

Abstimmung

Bei einer Abstimmung entscheidet sich jedes anwesende -> stimmberechtigte Mitglied der Versammlung für oder gegen eine Sachfrage wie zum Beispiel einen -> Antrag, alternativ ist auch die -> Enthaltung möglich. Abstimmungen entscheiden nie über die Besetzung eines -> Amtes, das geschieht durch eine -> Wahl. Eine Abstimmung kann -> offen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt, andernfalls erfolgt sie -> geheim. Eine Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines -> Mitgliedes der Versammlung ist sie geheim durchzuführen (vgl. Geschäftsordnung § 10 Abs. 2).

Absolute Mehrheit

Die absolute -> Mehrheit hat die kandidierende Person erreicht, die mehr als die Hälfte der -> abgegebenen Stimmen auf sich vereint (insbesondere muss diese Person mehr -> Ja-Stimmen erhalten haben, als alle anderen Kandidierenden zusammen). Die absolute Mehrheit ist eine -> qualifizierte Mehrheit mit einem Quorum von 1/2, für die das Quorum überschritten werden muss. Die absolute Mehrheit ist eine striktere Art der Mehrheit als die -> einfache Mehrheit. Siehe Geschäftsordnung § 17 Abs. 3a & b.

Amt

Ein Amt ist ein durch die -> festgelegter Posten in einem -> Organ. Wird ein Amt durch -> Wahl besetzt, so spricht man von einem Wahlamt. So werden die Vereinsvorstände als Teil des Vereinsvorstands gewählt.

Antrag

Ein Antrag behandelt eine Sachfrage und beinhaltet üblicherweise konkrete Handlungsanweisungen an -> Organe des -> Diözesanverbandes. Für den Fall, dass der Antrag angenommen wird, müssen die entsprechenden Organe diese Anweisungen umsetzen. Ein Antrag kann beispielsweise die Planung und Durchführung eines Lagers fordern oder den -> Beschluss zur Folge haben, dass die Versammlung einen Antrag auf der Bundesversammlung stellt. Die Antragstellung muss schriftlich und mit Begründung erfolgen. Es bedarf einer Frist von zwei Wochen um die Behandlung eines Antrags auf die Tagesordnung zu setzen. Falls ein Antrag nicht fristgerecht eingeht, so genügt eine -> Ein-Drittel-

Mehrheit, um den Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen (siehe -> Initiativantrag). Wer Anträge stellen darf, ist durch das -> Antragsrecht geregelt.

Antrag zur Geschäftsordnung

->Geschäftsordnungsantrag

Antragsrecht

Das Antragsrecht regelt, wer -> Anträge stellen darf. Auf der Vollversammlung sind dies folgenden Personen und Gremien:

- alle -> Mitglieder der Versammlung
- alle Konferenzen des Vereins
- Für -> Geschäftsordnungsanträge gilt sinngemäß das Gleiche.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit versteht man, dass die -> Gäste der Versammlung die Versammlung verlassen müssen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist zeitlich befristet, so kann er unter anderem für die Dauer eines Tagesordnungspunktes, eines Berichts oder einer Beratung andauern, im Anschluss wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

Es ist die Öffentlichkeit bei Angelegenheiten auszuschließen, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Das ist insbesondere bei Personalfragen und Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden. Es wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit ebenfalls in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden. Während die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wird die Protokollführung ausgesetzt.

Ausschuss

Als Ausschuss wird eine Gruppe von Personen bezeichnet, die eine fachliche Fragestellung bearbeitet. Hierbei tauscht sie sich über diese aus und erarbeitet dabei meist einen oder mehrere Vorschläge. Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein. Die -> Versammlung bildet Ausschüsse durch -> Beschluss. Ein Ausschuss besteht auf Vereinsebene aus gewählten Mitgliedern des Vereins. Außerdem entsendet der Verein Mitglieder (vgl. Geschäftsordnung § 25 Abs. 1).

Beratung

Eine Beratung ist ein strukturiertes Gespräch. Es dient zur Meinungsbildung und soll dazu beitragen eine Aufgabe oder ein Problem zu lösen oder sich der Lösung anzunähern. Es kann über Anträge an die Versammlung, Erklärungen des Vorstandes, Berichte von Arbeitskreisen, Rechenschaftsberichte sowie sonstige Berichte beraten werden. Dabei wird kein -> Beschluss gefasst und auch keine Abstimmung durchgeführt.

Beschluss

Ein Beschluss ist eine von allen Stimmberechtigten durch -> Abstimmung getroffene Entscheidung, eine gefasste Vereinbarung oder Übereinkunft in einer Sache. Durch die Annahme eines -> Antrags wird dieser zum Beschluss.

Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende -> Organ eines Vereins. Sie wählt den -> Vereinsvorstand und entscheidet über die wesentlichen Belange des -> Vereins. Sie besteht aus den -> Vollmitgliedern der Versammlung.

Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören:

- die Wahl des Vereinsvorstands
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Vorstandsberichtes und die Entscheidung über die -> Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes des Rechtsträgers oder der Kassenprüfenden
- die Jahresplanung
- die Festlegung der Grenzen des Vereins
- Beschlussfassungen

Vereinsvorstand

Der Vorstand eines Vereins wird von der -> Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er leitet den Verein.

Der Vereinsvorstand besteht aus den folgenden drei gleichberechtigten Personen:

- die Vereinsvorsitzende,
- der Vereinsvorsitzende und

Zu den Aufgaben des Vereinsvorstands gehören:

- Leitung des Vereins
- Vertretung nach außen

Drei-Viertel-Mehrheit

Die Drei-Viertel-Mehrheit ist eine -> qualifizierte Mehrheit, die ein -> Antrag erreicht hat, wenn mindestens drei Viertel aller -> abgegebene Stimmen eine -> Ja-Stimme sind. (Es muss das Quorum von 3/4 nicht überschritten werden)

Ein-Drittel-Mehrheit

Die Ein-Drittel-Mehrheit ist eine -> qualifizierte Mehrheit, die ein -> Antrag erreicht hat, wenn mindestens ein Drittel aller -> abgegebene Stimmen eine -> Ja-Stimme sind. (Es muss das Quorum von 1/3 nicht überschritten werden)

Einfache Mehrheit

Ein -> Antrag hat die einfache -> Mehrheit, wenn er mehr -> Ja-Stimmen als -> Nein-Stimmen erhalten hat. Anders gesagt müssen mehr als die Hälfte aller -> abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sein. (mangels Alternativen ist die einfache Mehrheit hier das Gleiche wie die absolute Mehrheit).

Will ein -> Organ (wie die Vereinsversammlung), so muss es durch -> Abstimmung eine von mehreren Alternativen des Beschlusses auswählen. Sofern nichts anderes angegeben braucht eine Alternative nach die einfache Mehrheit, also mehr Ja-Stimmen als jede andere Alternative einzeln.

Kommt es in einer -> Wahl in den ersten beiden Wahlgängen nicht zu einer Entscheidung, so genügt im dritten Wahlgang nach Geschäftsordnung § 17 Abs. 3c die einfache Mehrheit. Es gewinnt also diejenige kandidierende Person, die mehr -> Ja-Stimmen auf sich vereint, als alle anderen Kandidierenden einzeln und mehr als »Nein-Stimmen abgegeben wurden.

Einstimmigkeit

Die Einstimmigkeit ist erreicht, falls alle -> abgegebenen Stimmen entweder auf eine kandidierende Person (bei -> Wahlen), oder auf Zustimmung (bei -> Abstimmungen) oder auf Ablehnung (bei Wahlen und Abstimmungen) entfallen und es mindestens eine -> abgegebenen Stimme gibt. (es dürfen also nicht nur -> Enthaltungen abgegeben worden sein)

Enthaltung

Enthält sich ein -> stimmberechtigtes Mitglied der -> Stimme, so stimmt es weder für noch gegen eine kandidierende Person oder Antrag.

Das Mitglied will damit weder positiv noch negativ auf den Ausgang einer -> Wahl oder -> Abstimmung einwirken.

Es werden Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet, sie gehen also nicht in die Bestimmung der -> Mehrheit ein.

Entlastung

Die Entlastung des -> Vorstands ist gewöhnlich ein Tagesordnungspunkt (vgl. Geschäftsordnung § 2 Abs. 1i) und findet nach den Berichten statt. Ist die Entlastung kein Tagesordnungspunkt so ist sie durch ein -> Mitglied der Versammlung nach den Berichten zu beantragen. Beim Entlastungsbeschluss dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mit abstimmen (vgl. § 34 BGB).

Eine angenommene Entlastung zeigt, dass die Versammlung die Arbeit des Vorstands seit der letzten Entlastung billigt und ihm das Vertrauen ausspricht. Dies bedeutet insbesondere, dass dadurch keine Schadenersatzansprüche mehr an die Vorstandsmitglieder selbst gestellt werden können. Da dem Vorstand bescheinigt wird, ordnungsgemäß und im Sinne des Verbands gehandelt zu haben, ist nun der Verband verantwortlich. Dies gilt nicht für Ansprüche, über die nicht oder nicht ausreichend durch die Berichte aufgeklärt wurde. Für eine abgelehnte Entlastung muss die Versammlung Gründe haben. Die Entscheidung gegen die Entlastung bedeutet zunächst einmal nur, dass die Option auf Regressansprüche offengehalten wird. Der Vorstand kann dennoch wiedergewählt werden. Allerdings muss die Entlastung entweder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden oder gegen den Vorstand muss aus dem Grund, aus dem die Versammlung die Entlastung verweigert hat, geklagt werden.

Auch eine beschränkte Entlastung ist möglich, bei der keine generelle Entlastung für den gesamten Vorstand über den gesamten Zeitraum erteilt wird. Stattdessen können lediglich bestimmte Mitglieder des Vorstands entlastet werden oder es werden nur einzelne Aktivitäten oder Zeitabschnitte entlastet.

Gast der Versammlung

Es ist jede Versammlung vereinsöffentlich, es dürfen also alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Gäste sind entsprechend alle Anwesenden, die nicht -> Mitglied der Versammlung sind. Ein Gast hat kein -> Stimmrecht. Es ist zeitweise zum -> Ausschluss der Öffentlichkeit kommen.

Gegenrede

Erhebt ein -> Mitglied der Versammlung Gegenrede gegen einen -> Geschäftsordnungsantrag (ein einfaches Handzeichen genügt hierfür), so muss über diesen -> Antrag umgehend abgestimmt werden. Ohne Gegenrede ist ein Geschäftsordnungsantrag angenommen. Eine Gegenrede kann begründet werden, ansonsten spricht man von einer „formalen Gegenrede“.

Geheime Abstimmung

Bei einer geheimen -> Abstimmung wird die -> Stimme mittels Stimmzettel abgegeben. Diese Abstimmungsvariante bietet sich bei Themen an, bei denen zu erwarten ist, dass eine -> offene Abstimmung das Abstimmungsverhalten verändern würde.

Auf Verlangen eines -> stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Eine -> Wahl erfolgt immer geheim.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der -> Vollversammlung des DPSG Fördervereins Würm-Amper e.V. ist die Zusammenfassung aller Verfahrensregeln, nach der die Versammlungen abzulaufen haben. Sie regelt

insbesondere jene Bereiche, die durch die -> Satzung nicht oder nicht ausreichend geregelt sind. Sollte es Zweifel an ihrer Auslegung geben oder eine Situation von ihr nicht (ausreichend) abgedeckt sein, so entscheidet die Versammlung, wie mit der Situation weiter verfahren wird (vgl. Geschäftsordnung § 27).

Geschäftsordnungsantrag

Während ein -> Antrag den Inhalt (Sachfragen) der -> Versammlung behandelt, wird durch einen Geschäftsordnungsantrag (auch Antrag zur Geschäftsordnung) der Ablauf der Versammlung behandelt. So kann ein Geschäftsordnungsantrag die Unterbrechung der Versammlung, das Abbrechen oder Vertagen einer Diskussion sowie das sofortige Abstimmen über die aktuelle Sachfrage nach sich ziehen. Entsprechend ist ein Geschäftsordnungsantrag vorrangig zu allen Sachfragen zu behandeln, er wird durch das Heben beider Arme angezeigt (vgl. Geschäftsordnung § 11).

Glossar

Ein Glossar versucht bestimmte Begrifflichkeiten, die oft als feststehende Begriffe verwendet werden und gemeinhin als „bekannt“ vorausgesetzt werden, zu erklären.

Gremium

Ein Gremium ist eine Gruppe von Personen, das sich (oft zeitlich begrenzt) mit einem festgelegten Thema befasst. Im Gegensatz zu -> Organen sind Gremien nicht durch die -> Satzung definiert, sondern werden durch ein Organ eingesetzt. Bekannte Beispiele für dauerhafte Gremien sind die Stufen- und Facharbeitskreise. Zeitlich begrenzte Arbeitskreise bearbeiten ein Thema oft bis es erledigt ist, so zum Beispiel die Vorbereitung von Fahrten und Aktionen.

Initiativantrag

Ein Initiativantrag ist ein nicht fristgerecht eingegangener -> Antrag. Für einen Antrag bedarf es einer Frist von zwei Wochen um die die Behandlung des Antrags auf die Tagesordnung zu setzen. Dies ermöglicht der Versammlungsleitung, die eingegangenen Anträge noch vor der Versammlung an die -> Mitglieder der Versammlung zu verteilen. Diese können sich so auf den Antrag vorbereiten und mit ihren jeweiligen Ebenen und -> Gremien Rücksprache halten, um ihrem Mandat gerecht zu werden. Oft werden Anträge aber entweder erst kurz vor der Versammlung fertig oder entstehen erst auf der Versammlung selbst (z.B. in einer Kaffeepause). Die Behandlung dieses Antrags muss von der Versammlung auf die -> Tagesordnung gesetzt werden, um sie dennoch zu ermöglichen. Hierfür genügt ein Drittel der abgegebenen Stimmen. (vgl. Geschäftsordnung § 2 Abs. 2) Wer Initiativanträge stellen darf, ist durch das -> Antragsrecht geregelt.

Ja-Stimme

Die Ja-Stimme ist eine -> Stimme, die als Zustimmung gewertet wird.

Bei einer -> Abstimmung zu einem -> Antrag entspricht die Ja-Stimme der Zustimmung zu diesem Antrag. Hier kann nur genau eine Ja-Stimme abgegeben werden. Bei einer -> Wahl kann die Ja-Stimme die Zustimmung zu mehreren Kandidierenden enthalten, aber höchstens zu so vielen Kandidierenden, wie Posten zu vergeben sind. Andernfalls ist die Stimme eine -> ungültige Stimme.

Mehrheit

Allgemein bezeichnet Mehrheit die Mehrzahl der am Meinungsbildungsprozess beteiligten Personen. Da Mehrheit jedoch keine eindeutige Aussage trifft, wann sie erreicht ist, werden verschiedener Arten der Mehrheit definiert. Für jede Art der Mehrheit ist klar geregelt, wann eine kandidierende Person oder -> Antrag sie erreicht hat. So ist für jede -> Wahl oder -> Abstimmung festgelegt, welche Art der Mehrheit erreicht werden muss. Im Rahmen der -> Geschäftsordnung werden die folgenden Arten der Mehrheit genutzt:

- Qualifizierte Mehrheit (in aufsteigender Striktheit)
- Ein-Drittel-Mehrheit
- Absolute Mehrheit
- Zwei-Drittel-Mehrheit
- Drei-Viertel- Mehrheit
- Einfache Mehrheit

Mitglied der Versammlung

Die Mitglieder der -> Versammlung setzen sich aus den -> stimmberechtigten und den -> beratenden Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied der Versammlung hat das -> Antragsrecht.

Nein-Stimme

Die Nein-Stimme ist eine -> Stimme, die als Ablehnung gewertet wird. Bei einer -> Abstimmung zu einem -> Antrag entspricht die Nein-Stimme der Ablehnung dieses Antrags. Bei einer -> Wahl entspricht die Nein-Stimme der Ablehnung aller Kandidierenden. Es kann nur genau eine Nein-Stimme abgegeben werden. Enthält eine Stimme neben der Nein-Stimme noch -> Ja-Stimmen oder eine Enthaltung, so ist sie eine -> ungültige Stimme.

Offene Abstimmung

Bei einer offenen -> Abstimmung wird auf Stimmzettel verzichtet, stattdessen wird die -> Stimme mittels Handzeichen abgegeben. Die offene Abstimmung kann deutlich schneller und einfacher durchgeführt werden, so dass sie sich immer dann anbietet, wenn nicht erwartet wird, dass das, für jeden ersichtliche, Abstimmungsverhalten das Ergebnis beeinflusst. Auf Verlangen eines -> stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Das gleiche gilt, falls eine Abstimmung ein zweites Mal wiederholt wird. Eine -> Wahl erfolgt immer geheim.

Organ

Ein Organ ist eine Gruppe von Personen, für welche die folgenden Punkte genau festlegt:

- die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder
- den Turnus (wie oft ein Organ pro Jahr tagen muss)
- die Bedingungen, unter denen das Organ einberufen werden muss
- wer das Organ einberuft und leitet
- die Aufgaben des Organs

Paritätische Besetzung

Ist für ein -> Gremium eine -> paritätische Besetzung gefordert, so muss es zu gleichen Teilen aus den beteiligten Gruppen besetzt sein.

Auf das Geschlecht bezogen muss das Gremium also mit genau so vielen Frauen wie Männern besetzt sein. Die paritätische Besetzung kann sich aber auch auf Hauptamt und Ehrenamt beziehen oder auf Vereinsvorstände.

Qualifizierte Mehrheit

Eine Alternative einer -> Abstimmung hat dann eine qualifizierte -> Mehrheit erreicht, wenn sie mehr als einen definierten Anteil (das Quorum) aller -> abgegebene Stimmen auf sich vereint.

Im Rahmen der Geschäftsordnung werden die folgenden Arten der qualifizierten Mehrheit genutzt: (in aufsteigender Striktheit)

- Ein-Drittel-Mehrheit (mit Quorum von 1/3)
- Absolute Mehrheit (mit Quorum von 1/2)
- Zwei-Drittel-Mehrheit (mit Quorum von 2/3)

➤ **Drei-Viertel-Mehrheit (mit Quorum von 3/4)**

Es muss jedoch das Quorum nur für die absolute Mehrheit überschritten werden (echt größer), für die übrigen qualifizierten Mehrheiten reicht es, wenn das Quorum erreicht wird (größer oder gleich).

Rederecht

Das Rederecht regelt, wer sich zu Wort melden darf. Alle -> Mitglieder der Versammlung haben Rederecht.

Sollbestimmung

Eine Sollbestimmung ist eine Bestimmung, die ein Tun oder Unterlassen für den Regelfall beschreibt. Hiervon kann unter bestimmten Umständen jedoch abgewichen werden.

Stimmberechtigtes Mitglied

Ein stimmberechtigtes Mitglied ist ein -> Mitglied der Versammlung, das das -> Stimmrecht hat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind in der Satzung geregelt.

Wie -> beratende Mitglieder haben auch stimmberechtigte Mitglieder das -> Antrags- und -> Rederecht auf der Versammlung.

Stimme

Jedes -> stimmberechtigte Mitglied hat pro -> Abstimmung oder -> Wahl genau eine Stimme. (Ausnahme: Bei -> Wahlen hat jedes Mitglied so viele -> Ja-Stimmen wie Posten zu besetzen sind.) Die Stimme wird durch Handzeichen (»offene Abstimmung) oder Abgabe eines Stimmzettels (-> geheime Abstimmung oder Wahl) wahrgenommen.

Eine Stimme muss entweder eine -> Ja-Stimme, oder eine -> Nein-Stimme oder eine -> Enthaltung sein, andernfalls ist die Stimme eine -> ungültige Stimme.

Stimmenthaltung

->Enthaltung

Stimmrecht

Das Stimmrecht regelt, wer an -> Abstimmungen und -> Wahlen teilnehmen darf.

Stimmzettel

In -> geheimen Abstimmungen und in -> Wahlen wird die -> Stimme nicht öffentlich sichtbar per Handzeichen abgegeben, sondern wird auf einem Stück Papier notiert. Die Wahlleitung sammelt die Stimmzettel anschließend ein und wertet das Ergebnis aus. Stimmzettel müssen so gestaltet sein, dass man sie nicht einzelnen -> Mitgliedern der Versammlung zuordnen kann.

Ungültige Stimme

Ist der sog. „Wählerwille“ (die Willensbekundung der abstimmenden Person) aus einer abgegebenen -> Stimme nicht klar ersichtlich, so ist die Stimme ungültig und ist damit analog zu einer -> Enthaltung als nicht abgegebene Stimme zu werten. Eine nicht klar ersichtliche Willenserklärung in einer Abstimmung liegt unter anderem vor, wenn:

- die Stimme mehr Ja-Stimmen enthält, als Posten vergeben werden
- die Stimme nicht nur Ja-Stimmen, nur eine Nein-Stimme oder nur eine Enthaltung enthält

Jede in einer Stimme enthaltene Ja-Stimme, die nicht eindeutig genau einer kandidierenden Person zugeordnet kann wird, gilt als nicht abgegebene Ja-Stimme. Die übrigen Ja-Stimmen bleiben davon unberührt. (Grund hierfür kann ein unleserlicher Name sein, die Nutzung eines nicht allgemein

bekanntem Spitznamen oder lediglich des Vornamens, falls mehrere Kandidierende diesen Vornamen tragen.)

Vakanz

Ein unbesetztes -> Amt nennt man auch vakant. Dazu kann es kommen, die Person, welche das Amt bis zu diesem Punkt bekleidet hat aus dem Amt ausscheidet (z.B. durch Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit), und keine Person die Nachfolge übernimmt (z.B. weil sich keine Kandidierenden finden oder weil keine der kandidierenden Personen gewählt wird).

Wahl

Bei einer Wahl entscheidet sich jedes anwesende -> stimmberechtigte Mitglied der Versammlung für einen oder mehrere Kandidierende oder aber gegen alle Kandidierenden, alternativ ist auch die -> Enthaltung möglich. Im Gegensatz hierzu wird mit einer -> Abstimmung über einen -> Antrag entschieden, oder aber eine von mehreren Alternativen beschlossen. (-> Beschluss) Eine Wahl findet immer geheim statt.

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist ein von der -> Versammlung gewähltes -> Gremium, das die -> Wahlen zum -> Vorstand vorbereitet und durchführt. Er schreibt die -> Wahl aus, sucht nach geeigneten Kandidierenden und leitet die Wahl auf der Versammlung. Die genaue Zusammensetzung und die Aufgaben des Wahlausschusses sind in Abschnitt VII der Geschäftsordnung geregelt. Im Übrigen gilt §13 Abs. 1.

Wahlzettel

->Stimmzettel

Zustimmung

Wenn etwas der Zustimmung der Versammlung bedarf, bedeutet das, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung darüber abstimmen. Die -> Abstimmung ist sinngemäß zu Geschäftsordnung § 10 durchzuführen.

Abstimmungen, die Personen betreffen, sind -> geheim durchzuführen (etwa der Ausschluss einer Person von der Versammlung).

Zwei-Drittel-Mehrheit

Die Zwei-Drittel-Mehrheit ist eine -> qualifizierte Mehrheit, die ein -> Antrag erreicht hat, wenn mindestens drei Viertel aller -> abgegebenen Stimmen eine -> Ja-Stimme sind. (Es muss das Quorum von 2/3 nicht überschritten werden)